



Satzung

des

Berufsverbandes Deutscher Laborärzte e.V.

Präambel

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. versteht sich als berufsständische, unabhängige, parteien- und organisationsübergreifende Vereinigung von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Transfusionsmedizin, von Fachwissenschaftlern der Medizin¹ sowie sich im Fach Laboratoriumsmedizin weiterbildenden Ärzten sowohl im Krankenhaus als auch im niedergelassenen, vertragsärztlichen Bereich.

Der Berufsverband vertritt die berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder in Bezug auf fachliche, standesrechtliche, wirtschaftliche, arbeits- und versicherungsrechtliche Fragen.

Der Berufsverband aktualisiert laborspezifische Handlungsziele und Lösungsansätze in Grundsätzen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein, im folgenden als Verband bezeichnet, führt den Namen

"Berufsverband Deutscher Laborärzte",

nach vereinsregisterlicher Eintragung mit dem Zusatz "e.V.". Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Die Verwaltung kann von jedem anderen Ort geführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Zur Erläuterung:

In der ehemaligen DDR war das Fachgebiet der Laboratoriumsmedizin aus der politischen Konstellation heraus von den Ärzten fast völlig verlassen worden. Zur Schließung dieser Lücke hatten die Aufgaben des Fachgebietes deshalb fast ausschließlich Naturwissenschaftler übernommen, so dass in den neuen Bundesländern die Leitung der Laboratorien weitestgehend in den Händen von Naturwissenschaftlern lag. Diese Naturwissenschaftler hatten allerdings innerhalb eines 5-jährigen, der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin adäquaten Postgradualstudiums eine Weiterbildung zum sogenannten "Fachwissenschaftler der Medizin" absolviert. Das Postgradualstudium endete nach dem Kolloquium vor der Fachkommission der Akademie für Ärztliche Fortbildung mit der staatlichen Anerkennung. Damit wurden die Naturwissenschaftler mit den entsprechenden Ärzten auf die gleiche Stufe (Assistenzarzt, Oberarzt, Chefarzt) gestellt. Dieser Tatsache wurde im Einigungsvertrag Rechnung getragen.



§ 2

Zweck

1. Zweck des Berufsverbandes ist es, alle beruflichen Belange der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Transfusionsmedizin, und der Fachwissenschaftler der Medizin national und international wahrzunehmen und die gemeinsamen Berufsinteressen der Mitglieder ebenso wie die wirtschaftlichen Interessen besonders betroffener Berufsgruppen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
2. Der Berufsverband setzt die berufspolitische Tradition der ehemaligen "Arbeitsgemeinschaft der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin" (AL) und des Berufsverbandes Laboratoriumsmedizin e.V. (BLM) fort.²
3. Der Berufsverband arbeitet eng mit der Deutschen Vereinten Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e.V. (DGKL) zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können approbierte Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Transfusionsmedizin und andere vergleichbar weitergebildete Fachärzte sowie ausschließlich als Laborleiter im Krankenhaus tätige Ärzte und Fachwissenschaftler der Medizin mit entsprechender Weiterbildung und staatlicher Anerkennung werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.
- 1.2 Außerordentliche Mitglieder können approbierte Assistenten in Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Transfusionsmedizin werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht, jedoch kein passives Wahlrecht.

² Erläuterung:

Der Berufsverband hat beispielhaft folgende Ziele

1. Förderung und Erhaltung einer einheitlichen Berufsauffassung
2. Beratung der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker sowie der zuarbeitenden Ministerien und Gremien
3. Vertretung aller beruflichen Interessen der Mitglieder
4. Berufsrechtlich Gleichstellung der Mitglieder in den Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere einer unabhängigen Berufsausübung einschließlich Niederlassungs- und Liquidationsrecht
5. Sicherung der gesetzlich geregelten Berufserlaubnis für eine eigenverantwortliche, selbständige, leitende Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluß der laborärztlichen Weiterbildung oder nach erfolgreichem Abschluß einer sich an das Hochschulstudium anschließenden Fachausbildung zum staatlich anerkannten Fachwissenschaftler der Medizin.
6. Mitwirkung bei der Gestaltung der Tarif- und Gehaltsstrukturen sowie der Altersversorgung über eine Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern



1.3 Korporative Mitglieder des Verbandes können darüber hinaus juristische Personen des privaten Rechts werden, die auf dem Gebiet der methodisch-technischen Medizin tätig sind und ihr berechtigtes Interesse an einer Kooperation mit dem BDL e.V. nachgewiesen haben. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

1.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Mitglied kann nur sein, wer die Zwecke des Verbandes unterstützt und dessen Beschlüsse einhält, insbesondere dessen Grundsätze über die laborärztliche Tätigkeit, das ärztliche Berufsrecht sowie das Kassenarztrecht.

3. Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

4. Die Mitgliedschaft darf nicht zu werbenden Zwecken gebraucht werden.

5. Bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen. Über diese Maßnahmen ist dem Gesamtvorstand auf der nachfolgenden Sitzung zu berichten.

6. Ein Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Stellungnahme des zuständigen Landesvorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft. Der geschäftsführende Vorstand verlangt Angaben über den beruflichen Werdegang des Antragstellers und die derzeitige berufliche Tätigkeit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

7. Jedes Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach dessen satzungsgemäßigem Aufgabenbereich in Anspruch nehmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod.
2. Durch Austritt, der nur zum Jahresende zulässig ist und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Austritt zu einem früheren Termin zulassen.
3. Durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere
 - a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wenn ein Mitglied nach rechtskräftigem Entscheid eines Berufsgerichtes die ärztlichen Berufspflichten grob verletzt hat,



- c) bei grober Zuwiderhandlung gegen die Pflichten als Mitglied,
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

4. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der vorher alle Unterlagen und die Rechtslage prüft, eingeleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, andere Personen zu hören und Erkundigungen einzuholen. Der Betroffene ist von dem Ausschlussverfahren zu unterrichten; ihm muß Gelegenheit gegeben werden, vom Vorstand und auf seinen Antrag hin auch von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Erscheint der Betroffene nicht oder äußert er sich innerhalb von sechs Wochen nicht schriftlich, so entscheidet der Vorstand nach den Akten. Nach Abschluss der Untersuchungen erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht, die alsdann entscheidet.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat
- die Sektionen
- die Landesgruppen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Auf dieser Versammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand seinen Jahresbericht und Kassenbericht. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sooft es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn 20 vom Hundert der Mitglieder die Einberufung verlangen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vier Wochen ab Aussendedatum schriftlich, d.h. per Brief, E-Mail oder Fax einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.
3. Allein die Mitgliederversammlung hat das Recht,
 - die Satzung zu verabschieden,
 - den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu wählen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - einen Haushaltsplan zu verabschieden,



- über die Entlastung des Kassenwartes jährlich und über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes am Ende dessen Amtsperiode zu beschließen,
- Wahl- und Geschäftsordnungen zu beschließen,
- Sonderbeiträge für besondere Zwecke zu beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Verbandszweckes ferner über:

- Grundsätzliches,
- den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Ehrungen.

5. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

6. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muß und die wesentlichsten Punkte der Aussprache wiedergeben soll. Die Niederschrift muß vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben und innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zugesandt werden. Geht innerhalb von weiteren sechs Wochen kein Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes ein, so gilt die Niederschrift als von den Mitgliedern genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Sektionen.

2. Der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl muß schriftlich und geheim erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Sektionsvorsitzenden werden von den Sektionsmitgliedern gewählt und von ihnen in den geschäftsführenden Vorstand benannt.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt unter Beachtung von § 2 der Satzung die Geschäfte des Verbandes, entscheidet ferner über Neuaufnahmen, stellt den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß auf, vertritt diese vor der Mitgliederversammlung und kann zur Vorbereitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Einladung entsprechend der Geschäftsordnung erfolgt ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende mit seiner Stimme



entscheiden. Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorstand genehmigt wird. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich herbeigeführt werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muss die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vornehmen.

7. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung, insbesondere mit grundsätzlichem Inhalt, muß vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein.

§ 8

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Landesvorsitzenden sowie den Beisitzern der Sektionsvorstände. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er muss mindestens einmal jährlich tagen.

2. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Einbringung in die Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand zu beraten.

§ 9

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus den ehemaligen 1. BDL-Vorsitzenden zusammen, solange sie Mitglieder im BDL sind. Er soll zumindest einmal jährlich im Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung des Berufsverbandes tagen. Er benennt für die jeweilige Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes einen Sprecher.

2. Der Ältestenrat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben, wobei er in beruflichen Fragen beraten soll. Er muss auf eigenen Wunsch von der Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 10

Die Sektionen

1. Niedergelassene Fachärzte für Laboratoriumsmedizin des BDL bilden die Sektion Niedergelassene Fachärzte für Laboratoriumsmedizin. Aus ihrem Kreis wird der aus drei Mitgliedern bestehende Sektionsvorstand gewählt, wobei der Sektionsvorsitzende in den geschäftsführenden Vorstand benannt wird. Die Sektion hat die vorrangige Aufgabe, im Rahmen der BDL-Satzung die berufspolitischen Interessen niedergelassener Fachärzte für Laboratoriumsmedizin in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu vertreten.



2. Die Fachärzte für Laboratoriumsmedizin im Klinikbereich oder in vergleichbaren Institutionen bilden die Sektion Klinikbereich des BDL. Aus ihrem Kreis wird der aus drei Mitgliedern bestehende Sektionsvorstand gewählt, wobei der Sektionsvorsitzende in den geschäftsführenden Vorstand benannt wird. Die Sektion hat die vorrangige Aufgabe, im Rahmen der BDL-Satzung die berufspolitischen Interessen der Krankenhausfachärzte für Laboratoriumsmedizin in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu vertreten.

3. Die Fachwissenschaftler der Medizin bilden die Sektion der Fachwissenschaftler der Medizin des BDL. Aus ihrem Kreis wird der aus drei Mitgliedern bestehende Sektionsvorstand gewählt, wobei der Sektionsvorsitzende in den geschäftsführenden Vorstand benannt wird. Die Sektion hat die vorrangige Aufgabe, im Rahmen der BDL-Satzung die berufspolitischen Interessen der Fachwissenschaftler der Medizin in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu vertreten.

Sich überschneidende Interessen der einzelnen Sektionen werden gemeinsam vertreten.

§ 11

Landesgruppen, Landesvorsitzende

1. Die Mitglieder des Berufsverbandes schließen sich zu Landesgruppen zusammen und wählen mit derselben Amtsdauer wie der geschäftsführende Vorstand einen Landesvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Der Landesvorsitzende vertritt die Landesgruppe. Er beruft mindestens zweimal jährlich eine Landesgruppenversammlung ein. Diese vertritt die örtlichen Interessen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.

3. Der Landesvorsitzende gibt jährlich dem geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Bericht, der den Wortlaut aller Beschlüsse einer jeden Landesgruppenversammlung enthält.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch elektronische Medien, Rundschreiben oder im offiziellen Organ des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt werden. Änderungen des Verbandszwecks bedürfen einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.



2. Der geschäftsführende Vorstand hat beantragte Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen, soweit sie von mindestens 20 Prozent der Mitglieder beantragt werden. Hiervon unberührt ist die Antragsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Ist eine Satzungsänderung durch Beschluß abgelehnt, so darf diese nicht vor Ablauf eines Jahres wieder beantragt werden.

§ 14

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muß mindestens zwölf Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich fordert. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Nach der Auflösung des Verbandes sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Verabschiedet in der Gründungsversammlung am 30. November 1983,
i.d.F. vom 28. Mai 2014.